

Aus der Gemeinderatsitzung am 23.05.2023

Bebauungsplan „Altdorf Untereggingen“;

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit §13 a BauGB

In den vergangenen Jahrzehnten nahm, bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Anteil der Wohnbevölkerung in den Dörfern erheblich zu. Gleichzeitig verstärkte sich in der Landwirtschaft der Zwang zur Rationalisierung und Betriebserweiterung bis hin zur Aussiedlung. Des Weiteren wurden viele Vollerwerbsbetriebe zu Nebenerwerbsstellen. Auch andere Nutzungen, die bislang einen wichtigen Teil zur Versorgung der Bevölkerung dienten, kommen durch eine Zentralisierung und eine erhöhte individuelle Mobilität in bestimmten Ortsteilen unter Druck. Hier sind etwa kleinere Ladengeschäfte oder Gaststätten zu nennen. Infolgedessen kam es in der näheren Vergangenheit zu Leerständen oder Umnutzungen. Städtebauliche Missstände sind zu befürchten. Um diese zu verhindern, ist es erforderlich, bauleitplanerisch tätig zu werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Grundsatz den Ortskern von den mehrheitlich wohnbaulichen Entwicklungen der 1960er und -70er Jahre, in denen die Gefahr einer Fehlentwicklung durch Umnutzungen besteht. Dies betrifft im Wesentlichen den alten Ortskern Untereggingens nordwestlich der „B 314“ und der Bahntrasse. Betroffen sind Teile der

- „Waldshuter Straße“,
- des „Wutachwegs“,
- der „Hallauer Straße“,
- der „Schulstraße“,
- der „Stühlinger Straße“,
- des „Breitewegs“,
- der „Bahnhofstraße“ (L158),
- des „Winterwegs“
- und der Straße „Im Schönbrunnen“

mit einer Gesamtgröße von ca. 18,22 ha.

Diese o.g. Entwicklung könnte mittelfristig dazu führen, dass aufgrund des geänderten Gebietscharakters bauliche Entwicklungen und Nutzungserweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe im Dorf gem. § 34 BauGB nicht mehr zulässig wären. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass in den leerstehenden bzw. untergenutzten Gebäuden sich nicht verträgliche Nutzungen ansiedeln, die erheblich störende Beeinträchtigungen nach sich ziehen, insbesondere sind dies Vergnügungsstätten wie z. B. Spielhallen oder ähnliche Betriebe. Die Grenzlage zur Schweiz ist hier zu berücksichtigen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll einer Fehlentwicklung des Gebiets entgegengewirkt werden. Zur Sicherung des Gebietscharakters kommen hierbei insbesondere die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung und der Ausschluss bestimmter, negativ wirkender Nutzungen in Betracht. Voraussichtlich wird sich die Festsetzungstiefe auf wenige Inhalte beschränken, sodass der Bebauungsplan vermutlich als sogenannter „einfacher“ Bebauungsplan gem. § 30 (1) BauGB aufgestellt wird und Bauvorhaben im Übrigen nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) zu beurteilen wären.

Bürgermeister Gantert erläuterte das Thema ausführlich und beantwortete einzelne Fragen der Gemeinderäte. Vom Gemeinderat wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Altdorf Untereggingen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a BauGB für den oben erwähnten Bereich im Ortsteil „Untereggingen“ beschlossen.

Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans „Altdorf Untereggingen“

Wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt, besteht für den Bereich „Altdorf Untereggingen“ die Gefahr städtebaulicher Fehlentwicklungen. Die Möglichkeit einer Fehlentwicklung besteht aktuell durch die Umnutzung eines Gasthauses in eine Spielothek, für die eine Anfrage gestellt wurde. Nach § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der o.g. Planung für den Planbereich eine Veränderungssperre erlassen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist. Nach § 16 Abs. 1 BauGB wird die Veränderungssperre von der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen in der Zeit der Planungsphase des o.g. Bebauungsplans soll durch den Beschluss einer Veränderungssperre sichergestellt werden, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (das sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen und
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen ansonsten nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche von ca. 18,22 ha, entspricht im Umgriff dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf Untereggingen“.

Bürgermeister Gantert las den Satzungsentwurf vor und informierte über die einzelnen Punkte. Im Anschluss wurde vom Gemeinderat gem. § 14 Abs.1 BauGB die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes „Altdorf Untereggingen“ beschlossen.

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028; Aufstellung einer Vorschlagsliste durch den Gemeinderat

Zum 31.12.2023 endet die Amtsperiode der im Jahr 2018 gewählten Schöffen (ehrenamtliche Richter). Daher ist dieses Jahr für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 eine neue Vorschlagsliste aufzustellen. In die Vorschlagsliste sind entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde Eggingen mindestens 2 Einwohner aufzunehmen. Hierbei sollen möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Durch Hinweise im Amtsblatt und auf der Homepage hat die Verwaltung auf die Möglichkeit zur Bewerbung um das Schöffenamts aufmerksam gemacht. Daraufhin sind der Verwaltung folgende Bewerbungen eingegangen:

- Frau Judith Offers, Stühlinger Straße 17, 79805 Eggingen
- Frau Gabriele Rebmann, Hallauer Straße 5a, 79805 Eggingen
- Herr Mathias Gäng, Obere Bergäcker 22, 79805 Eggingen
- Herr Lukas Schmid, Im Schönbrunnen 2, 79805 Eggingen
- Herr Horst Fischer, Schulstraße 32, 79805 Eggingen

Da nach Ansicht des Gemeinderates alle o.g. Bewerber*innen für das Schöffenamts gleichermaßen geeignet sind, wurde beschlossen, keine Auswahl zu treffen, sondern alle 5 Bewerber*innen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Verschiedenes

Bekanntgaben

Anträge/Anfragen

Verschiedenes

Bürgermeister Gantert informierte, dass neben der Friedhofshalle vom Karlsruher Institut für Technologie ein Regentropfen-Sensor für die Dauer von ca. 3 Monate aufgestellt wurde. Es handelt sich hierbei um einen Messplatz für eine meteorologische und hydrologische Messkampagne zur Untersuchung von Hitzewellen und Gewittern mit Starkniederschlag und Hagel.

Bekanntgaben:

• Wutachtalbahn:

Bürgermeister Gantert gab bekannt, dass der in Eggingen geplante Kreuzungsbahnhof nicht umgesetzt wird und nach Richtung Oftringen verschoben wird. Der bereits früher geplante Bahnsteig/Bahnhaltepunkt in der „Hallauer Straße“ wird nun umgesetzt. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde hierfür beträgt 35.000,-- € anstelle der zunächst angedachten 70.000,-- €.

Weiter verwies er auf die Möglichkeit einer Antragstellung auf finanziellen Zuschuss im Rahmen des GVFG für die Finanzierung von Mobilitätsstationen (Konzepte zur nachhaltigen Entwicklung von Mobilität, z. B. Schaffung von überdachten Wartemöglichkeiten am Bahnsteig oder Anlegen von Park- & Ride Parkplätzen). Es sind Fördermittel in Höhe von bis zu 85 % möglich. Er schlug vor, einen Planer zu beauftragen, der Vorschläge erarbeitet und die Kosten ermittelt. Die Planungen mit Kostenermittlung sollen dann dem Gemeinderat vorgestellt und ein entsprechender Förderantrag gestellt werden. Mit diesem Vorgehen war der Gemeinderat einverstanden.

- Die nächste Gemeinderatsitzung findet voraussichtlich am Dienstag, 20.06.2023, um 19.00 Uhr statt

Anträge/Anfragen

Von Seiten der Gemeinderäte wurde auf folgendes hingewiesen:

- Zur Abgrenzung des Kindergartenspielplatzes zur Baustelle „Betreutes Wohnen“ soll nach Möglichkeit ein Bauzaun aufgestellt werden.
- Ein Verteilerkasten der Gemeinschaftsantennenanlage „Im Schönbrunnen“ ist nicht mehr standfest und sollte neu gesetzt werden. Bürgermeister Gantert sagte, der Bauhof habe bereits einen entsprechenden Arbeitsauftrag bekommen.
- Von vielen Landwirten werden die Straßenbankette umgepflügt
- Seit längerer Zeit kann der TV-Sender „ORF-1“ nicht mehr empfangen werden. Es soll überprüft werden, ob es eine Möglichkeit gibt, den Sender wieder in die Gemeinschaftsantennenanlage einzuprogrammieren.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Die Gemeinderatsitzung wurde in einem nichtöffentlichen Teil weitergeführt.